



NUTZUNGSORDNUNG

des hadifon-Projektes

Die vorliegende Nutzungsordnung stellt die Grundlage für den Nutzungsvertrag dar, der zwischen dem

hadifon-Ausschuss

im HaDiKo e.V.

Klosterweg 28

76131 Karlsruhe

- nachfolgend **hadifon-Ausschuss** genannt -

und

_____, Nachname, _____, Vorname

Klosterweg 28, _____
Zimmernummer

Telefonnummer: 0721 / 6904 - _____

76131 Karlsruhe

- nachfolgend **Nutzer** genannt -
geschlossen wird.

Email-Adresse

Telefon-ID: _____

hadifon ist eine studentische Initiative, die den Bewohnern des Hans-Dickmann-Kollegs Zugang zu kostengünstiger Telekommunikation ermöglichen soll. Mit seiner Unterschrift bestätigt jeder Nutzer, die im Folgenden aufgeführten Regelungen verstanden zu haben und diese strikt einzuhalten.

§1 Gegenstand, Zielsetzung und Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag beinhaltet die vom hadifon gegen Entgelt zu erbringenden Leistungen für den Nutzer und die dem Nutzer daraus entstehenden Verpflichtungen. Diese Nutzungsordnung wird der Mitgliederversammlung des HaDiKo e.V. vorgeschlagen, die auch über das Inkrafttreten entscheidet. Änderungen dieser Nutzungsordnung werden durch Aushang in den Häusern und durch Veröffentlichung in geeigneten Medien bekannt gegeben. Abweichungen von diesem Vertrag sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Diese Bestimmungen treten am 1. April 2002 in Kraft; alle vorhergehenden Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit

§2 Leistungen des hadifons

1. Organisationsform

Der hadifon-Ausschuss ist eine studentische Arbeitsgruppe im HaDiKo e.V. (eingetragener, gemeinnütziger Verein zur Studentenhilfe) im Studentenwohnheim Hans-Dickmann-Kolleg in Karlsruhe. Über seine Arbeit und seine Finanzen legt er dem Vorstand des HaDiKo e.V. und dem Vorstand der Studentenwohnheime der Universität Karlsruhe e.V. Rechenschaft ab.

2. Finanzierung

Das hadifon-Projekt finanziert sich hauptsächlich aus Anschlussgebühren und monatlichen Nutzungsentgelten. Des Weiteren werden Zuschüsse beantragt, aber auch Geld- und Sachspenden entgegengenommen. Alle Gelder sind zum Betrieb, zum weiteren Ausbau des Netzes, dessen Wartung und Modernisierung bestimmt. Es darf kein Gewinn aus diesen Geldern erzielt oder angestrebt werden. Alle hadifon-Ausschussmitglieder des hadifon sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht im Rahmen des hadifon-Projektes auftreten, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.



3. Leistungen

Das hadifon stellt in Zusammenarbeit mit dem Nutzer einen Zugang im Zimmer zu bestehender Kommunikationsinfrastruktur und ein Kommunikationsgerät zur Verfügung.

Darüber hinaus verfolgt das hadifon folgende Ziele:

- Betrieb und Betreuung des lokalen Telefonnetzes
- Eigendarstellung in den entsprechenden Medien

4. Verantwortungsbereiche

Das Telefonnetz im Hans-Dickmann-Kolleg, Klosterweg 28, steht unter selbstständiger Verwaltung und Verantwortung des hadifon-Ausschusses. Entsprechende Endgeräte stellt der hadifon-Ausschuss jedem Nutzer gegen Entgelt zur Verfügung. Beauftragte des hadifons geben aktuelle Informationen an die Bewohner weiter und wachen über den stabilen Betrieb des Telefonnetzes. Sie veranlassen beim Auftreten von Störungen deren bald mögliche Beseitigung.

§3 Verpflichtungen des Nutzers

1. Anschluss

Ein allgemeiner Anspruch auf einen Telefonanschluss besteht nicht. Für die Leitungen vom Flurverteiler ins Zimmer sowie die notwendige Enddose ist der Nutzer selbst verantwortlich. Unter Umständen ist ein sofortiger Zugang zum hadifon-Netz nicht möglich. Eine Nutzungsberechtigung ist zimmergebunden und kann nicht auf andere Personen oder Räumlichkeiten übertragen werden. Bei Benutzung des hadifons ist den Weisungen der hadifon-Ausschussmitglieder Folge zu leisten. Eine Aufnahme neuer Nutzer an das hadifon erfolgt auf Antrag an den hadifon-Ausschuss. Ein Antrag auf Zugang zum Telefonnetz darf nur begründet abgelehnt werden. Die Ausübung der Nutzungsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Nutzungsentgelte abhängig.

2. Technische Voraussetzungen

Es dürfen nur technisch einwandfreie und vom hadifon zugelassene Geräte und Materialien am Telefonnetz betrieben werden. Fahrlässig oder vorsätzlich vorgenommene Eingriffe in technische Einrichtungen des Netzes (z.B. Enddosen) und Modifikationen derselben haben zu unterbleiben. Ein Anspruch des Nutzers auf Reservierung oder Registrierung einer bestimmten Rufnummer existiert nicht.

3. Sicherheit

Jeder Nutzer hat seinen Anschluss vor Missbrauch zu schützen. Eventuell sind selbst geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Das Abhören und/oder Aufzeichnen von Telefonaten anderer Nutzer ist für den Nutzer grundsätzlich aus Datenschutzgründen verboten. Fehlerhafte Geräte oder Konfigurationen sind sofort zu melden.

4. Nutzungsbeschränkungen

Eine inakzeptable Nutzung stellt das fahrlässige oder gar vorsätzliche Unterbrechen des laufenden Betriebs dar. Erlangt der hadifon-Ausschuss Kenntnis über eine missbräuchliche Nutzung, so ist der hadifon-Ausschuss zur sofortigen Kündigung des Vertrages und zur Einstellung seiner Leistungen berechtigt.

5. Haftung

Für rechtliche Probleme mit Dritten und möglichen Schadensersatzforderungen durch Tätigkeiten am Telefonnetz ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass der hadifon-Anschluss grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. Bei Schäden an den vom hadifon-Ausschuss verwalteten Anlagen haftet der jeweilige Verursacher. Jeder ist voll für die von ihm an den Telefondosen angeschlossenen und betriebenen Gerätschaften verantwortlich. Der Nutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung des hadifons schuldhaft verursachten Schäden. Der Nutzer ist verpflichtet, den hadifon-Ausschuss unverzüglich von Schadensersatzansprüchen Dritter - einschließlich angemessener Anwaltsgebühren - freizuhalten, die für das hadifon-Projekt durch eine Verletzung der Vertragsbedingungen seitens der Nutzer - einschließlich dieser Bestimmung - entstehen. Es besteht keine Haftung des hadifon-Ausschusses für Schäden von an das hadifon-Netz angeschlossenen Geräten sowie den Ausfall, die Unterbrechung oder Störung von Übertragungen. Die Haftung der hadifon-Ausschussmitglieder sowie den von ihnen beauftragten Personen wird auf



Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Lieferungen und Leistungen Dritter kann seitens des hadifon-Ausschusses keine Gewährleistung erbracht werden.

6. Meldepflicht

Der Nutzer hat sich bei Problemen, Störungen, technischen Mängeln oder erkannten Sicherheitslücken umgehend an die hadifon-Ausschussmitglieder zu wenden. Ein Einspruch gegen eine fehlerhafte Gebührenabrechnung muss binnen zwei Wochen nach Abrechnungsdatum schriftlich beim hadifon-Ausschuss eingereicht werden.

§4 Organisatorisches

1. Nutzungsausschluss

Der Zugang kann versagt, widerrufen oder nachträglich gesperrt werden. Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können mit sofortiger Wirkung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Ein weiterer Ausschlussgrund ist das Nichtzahlen von offenstehenden Rechnungen. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch des hadifon-Ausschusses auf das vereinbarte Nutzungsentgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen keine Schadensersatzansprüche aufgrund eines Ausschlusses zu.

2. Verfügbarkeit

Zur Vermeidung von missbräuchlicher Nutzung werden geeignete Maßnahmen getroffen. Der hadifon-Ausschuss übernimmt dabei keine Garantie für die Verfügbarkeit bzw. die Erreichbarkeit. Dies gilt auch für die Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit bestimmter Teile des Telefonnetzes. Der hadifon-Ausschuss wird alles in seinen Kräften stehende tun, um die Funktionsfähigkeit des Telefonnetzes im Hans-Dickmann-Kolleg aufrecht zu erhalten. Wartungsarbeiten am Telefonnetz werden nach Bedarf durchgeführt und können zu Einschränkungen in der Verfügbarkeit des hadifons führen. Diese Einschränkungen werden nach Möglichkeit angekündigt. Beeinträchtigungen können trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Ausfälle und Verzögerungen, nicht zugestellte Nachrichten auf dem Anrufbeantworter können somit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

3. Dauer des Vertrages / Kündigungsrecht

Der Vertrag wird für eine unbefristete Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird das Nutzungsentgelt für den Folgemonat fällig. Der Nutzer hat bei Auszug aus seinem Zimmer den Vertrag fristgerecht zu kündigen und das Telefon (inkl. Kabel) bei einem Benutzerbetreuer abzugeben. Die Kündigung des Zimmers alleine reicht nicht aus, es hat eine gesonderte Kündigung zu erfolgen.

4. Nutzungsentgelte und Kautionen

Jeder Nutzer muss ein entsprechendes Nutzungsentgelt entrichten. Das Nutzungsentgelt setzt sich aus einer einmaligen Anschlussgebühr, zu zahlen bei der Unterzeichnung, und einer fortlaufend zu entrichtenden monatlichen Nutzungsgebühr zusammen. Hinzu kommen die jeweils angefallenen Verbindungsentgelte. Über diese Verbindungsentgelte wird eine Kaution erhoben. Beim Aufzehren der hinterlegten Gesprächsgebühren-Kaution erlischt jegliche Amtsberechtigung. Kautionen werden nicht verzinst. Nach einer Kündigung wird ein Mal versucht die Kaution auf das angegebene Konto zurück zu überweisen. Schlägt dieser Versuch fehl, geht die Kaution nach 6 Monaten in das Eigenkapital der hadifon-Gruppe über. Die monatliche Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten und ist am Monatsletzten des Vormonats fällig. Über die Höhe aller Entgelte und Kautionen beschließt die Mitgliederversammlung des HaDiKo e.V. nach Vorschlag des hadifon-Ausschusses. Ausnahmen bilden die verbindungs- und anbieterspezifischen Entgelte, die der hadifon-Ausschuss vorschlägt und der Vorstand des HaDiKo e.V. beschließt.

Für die Zahlungen der monatlichen Nutzungsgebühr und der Gesprächsgebühren wird ein monatliches Abbuchungsverfahren eingerichtet, welches Bestandteil dieses Vertrags ist. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der zu entrichtende Betrag bis zum Abbuchungstermin vom HaDiKo e.V. abgebucht werden kann. Wird der monatliche Betrag auch trotz Verstreichens einer Mahnfrist von 14 Tagen nicht bezahlt, ist das hadifon berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages einzustellen und den Zugang des Nutzers zu sperren. Eine explizite Gebührenordnung wird veröffentlicht, deren



Bestimmungen ebenfalls ein Bestandteil dieser Nutzungsordnung darstellen. Alle dort aufgeführten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Preisänderungen

Der hadifon-Ausschuss behält sich Änderungen der Gebühren und Entgelte, sowie Anbieterwahl und Struktur vor. Änderungen der Gebühren und Kauttionen sind dem Nutzer einen Monat vor Inkrafttreten bekannt zu geben. Der Nutzer kann binnen 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim hadifon-Ausschuss gegen eine Erhöhung einlegen. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht beiderseits das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Die von der Mitgliederversammlung des HaDiKo e.V. festgelegten Preise treten zum darauffolgenden Monatsbeginn in Kraft.

6. Datenschutz

Alle dem hadifon-Ausschuss unterbreiteten Daten gelten als vertraulich. Einzelverbindungsnachweise werden innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums gelöscht. Die Endabrechnungen werden nach spätestens fünf Jahren vernichtet. Jeder Nutzer kann Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten verlangen. Eine Verwendung darf nur im Zusammenhang mit dem hadifon erfolgen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Nutzers gestattet. Dies gilt nicht, soweit der hadifon-Ausschuss per Gesetz oder richterlicher Anordnung zur Offenlage und Weitergabe verpflichtet ist. Aus abbuchungstechnischen Gründen ist es notwendig, alle Verbindungsdaten zu protokollieren. Diese Daten dürfen nur von speziell autorisierten Personen des hadifon-Ausschusses bearbeitet werden. Einzelverbindungsnachweise werden nur ungekürzt und nur auf Wunsch jedem Nutzer zur Verfügung gestellt. Gedruckte und elektronische Nachschlagewerke sind nur innerhalb der Gebäude des Hans-Dickmann-Kollegs verfügbar. Auf Wunsch werden Eintragungen gelöscht. Die Form behält sich der hadifon-Ausschuss vor. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

7. Gerätekontrollen

Jeder Nutzer erklärt sich mit Kontrollen seines Endgerätes einverstanden. Diese Kontrollen werden durch Mitarbeiter des hadifons erfolgen. Kontrollen dürfen nur im Beisein des Nutzers stattfinden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Nutzers vor.

8. Umzüge

Bei Umzügen eines Nutzers innerhalb des Hans-Dickmann-Kollegs kann ein weiterer Anschluss nicht garantiert werden. Bei einem Umzug muss nicht erneut die Anschlussgebühr entrichtet werden. Es ändert sich aber die Telefonnummer. Vor jedem Umzug und Auszug eines Nutzers muss der hadifon-Ausschuss schriftlich informiert werden.

9. Dienste

Eine Liste der aktuell im hadifon verfügbaren Dienste wird veröffentlicht. Die Verfügbarkeit eines Dienstes kann kurzfristig geändert werden. Ein Anspruch auf bestimmte Dienste besteht nicht.

10. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung des hadifons tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung des HaDiKo e.V. und vier Tage nach Aushang in den Häusern des Hans-Dickmann-Kolleg in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe.

Karlsruhe, den ____ . ____ . ____

Unterschrift des Nutzers

Unterschrift im Auftrag des hadifon-Ausschusses